

Auszug aus:

Dr. Jörg Tänzler, **Rechtsverwirklichung durch Infrastruktur im Betreuungswesen**, Speyer 2007, S. 198 ff.

5.5 Berufszulassungsregelungen

Wenn die detaillierte gesetzliche Regelung der Eignungskriterien von Berufsbetreuern verfassungsrechtlich geboten und Berufsbetreuer einen Anspruch auf die Darlegung der Grundlagen von Betreuerauswahlentscheidungen durch das Gericht haben, stellt sich die Frage, wie Eignungskriterien gerichtlich überprüfbar gestaltet werden können. Im Vordergrund müssen hier Regelungen zur Zulassung zum Betreuerberuf stehen.

Gegenwärtig ist für die „Zulassung“ von Bewerbern zum Betreuerberuf keine besondere Qualifikation erforderlich, Berufsbetreuer ohne eine für die Ausübung der Betreuertätigkeit auch nur förderliche Ausbildung erhalten gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetz (VBVG) die niedrigste Vergütungsstufe. Nach der ISG-Evaluation II sind 2 % der selbständigen Berufsbetreuer, aber 10 % der Vereinsbetreuer in diese niedrigste Vergütungsstufe „eingruppiert“.¹

Berufsbetreuer kann tatsächlich „jede natürliche Person“ werden. Dazu die frühere Bundestagsabgeordnete und Familienrichterin v. Renesse im Jahr 2001:

„...Nichts ist leichter, als gegenwärtig den Beruf des Berufsbetreuers zu ergreifen. Sie brauchen dazu weder eine fachliche Voraussetzung, eine Vorbildung, noch brauchen Sie dazu eine Prüfung, die in Richtung auf persönliche Eignung geht, sondern Sie brauchen nichts anderes als die Bereitschaft des Vormundschaftsrichters, Ihren Namen aus einer Vorschlagsliste herauszufischen und Sie als Betreuer einzusetzen. Dieses ist für die verantwortliche Aufgabe, die ein Betreuer in jedem Fall hat, ein bisschen wenig...“²

Daran hat sich trotz des Einsatzes von Eignungskatalogen in vielen Amtsgerichtsbezirken nichts Wesentliches geändert. Drastischer drückt es Rechtspfleger Renner aus:

„...Es ist schwieriger, einen Brezenstand am Marktplatz aufzumachen, denn als Berufsbetreuer das Wohl und Wehe eines Mitmenschen übertragen zu erhalten...“³

Demgegenüber lässt sich die Notwendigkeit einer forcierten Professionalisierung der Berufsbetreuung unproblematisch begründen: Berufsbetreuer handeln

¹ S. 15; nach dieser Auswertung verfügen 19 % der selbständigen und 7 % der Vereinsbetreuer über eine förderliche Berufsausbildung (Vergütungsstufe 2), 79 % der selbständigen und 83 % der Vereinsbetreuer über eine förderliche Hochschulausbildung. Einen Überblick über die Rechtsprechung zur Vergütungseinstufung bei für die Betreuertätigkeit förderlichen Berufs- und Hochschulabschlüssen gibt Deinert, Rechtsprechung zu den Stundensätzen, lexikon.btprax.de

² Margot v. Renesse, in: Panorama (ARD) vom 11. Januar 2001

³ Renner, BtPrax 5/2004, S. 179

im öffentlichen Interesse, ihre Leistung hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert, sie tragen in erheblichem Maße zur qualifizierten Daseinsvorsorge des Staates für seine Bürger bei und schützen ihre Grundrechte.

Für Pitschas ist eine spezifische Berufsausbildung der Berufsbetreuer unabdingbar:

„... Nur diejenigen Personen dürfen die „Lizenz“ zur entgeltlichen Betreuungsarbeit erhalten, bei denen das hierzu erforderliche Wissen schon in Ausbildungs- und Fortbildungskategorien festgelegt ist. Im Rahmen der Ausbildung sollen nicht nur Wissen und Fertigkeiten erworben werden, der auszubildende Betreuer ist auch in seiner Persönlichkeit zu formen, er soll also auch in die spätere Berufspraxis hinein wirkende Verhaltensmuster erfahren und aufnehmen...“⁴

5.5.1 Hochschulstudium als Einstiegsqualifikation

Die Berufsbetreuerverbände haben sich 2003 in ihrem gemeinsamen **Berufsbild** für eine „*Eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau*“ ausgesprochen.⁵

Der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) forderte im gleichen Jahr darüber hinaus die Einführung eines Fachberufs Betreuung.⁶ Im Jahr 2008 beschloss die Mitgliederversammlung des BdB die Forderung, dass für die zukünftig tätigen Betreuer//Betreuungsmanager ein Masterstudiengang Qualifikationsgrundlage werden solle.⁷

Der VfB forderte ebenso im Jahr 2008 in seinen „Verbandspolitischen Leitlinien“ einen gesetzlichen Zeitplan, mit dem zunächst die unterste Vergütungsstufe und ab 2015 auch die mittlere Vergütungsstufe (bei einer für die Betreuertätigkeit förderlichen Berufsausbildung) abgeschafft werden sollen, d.h. zum Berufsbetreuer soll dann nur noch bestellt werden, wer einen geeigneten Hochschulabschluss nachweisen kann.⁸

Wenn künftig ein absolviertes Hochschulstudium Zulassungsvoraussetzung für den Betreuerberuf sein soll, dann stellt sich die Frage,

- ob es sich dabei um einen existierenden Studiengang handeln (der i.S. der 3. Vergütungsstufe gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG für die Ausübung der Betreuertätigkeit nur „förderlich“ sein muss) oder
- ob ein spezifisch auf den Betreuerberuf vorbereitendes Studium abgeschlossen werden sollte.

⁴ Pitschas, *Betreuung als Beruf*, S. 50

⁵ Gemeinsames Berufsbild des BdB und des VfB, in: BdB-Konzeption, S. 35

⁶ Förter-Vondey, *BtPrax* 3/03 S. 101

⁷ BdB-Aspekte Nr. 70 (2008), S. 3

⁸ Berufspolitische Schwerpunkte und Leitlinien des VfB für die Jahre 2008 bis 2010, *BtMan* 4/2008, S.246

Wenn gegenwärtig bereits vier von fünf Berufsbetreuern über ein förderliches Hochschulstudium verfügen, aber gleichwohl erhebliche Qualitätsmängel bei der Betreuerstätigkeit festgestellt werden, spricht mehr für ein spezifisches Betreuerstudium als für die Forderung, (nur) irgendein förderliches Studium absolviert haben zu müssen.

Aus der Forderung nach dem Abschluss eines spezifischen Betreuerstudiums als Zulassungsvoraussetzung könnte abgeleitet werden, dass nach einem Übergangszeitraum nur noch Bewerber, die (auch) Absolventen eines Bachelor-Studienganges Betreuung sind, zur Berufsausübung zugelassen werden dürften. Dagegen sprechen zwei Gründe:

- Ein grundständiges Betreuerstudium, das nach dem Abitur aufgenommen werden kann, ist wohl kaum wünschenswert, weil die Berufstätigkeit als Betreuer eine nicht unerhebliche Lebens- und auch Berufserfahrung voraussetzt, über die ein 21jähriger künftiger „*Bachelor of Guardianship*“ noch nicht verfügen **kann**.
- Absolventen anderer förderlicher Studiengänge müssten einen weiteren vollen Studiengang absolvieren, auch wenn sie bereits über Berufs- und Lebenserfahrung im erlernten Beruf verfügten.

Anders wäre eine **modularisierte** Berufsqualifikation zu bewerten. Der Zugang zur Berufsbetreuerstätigkeit bliebe grundsätzlich offen für verschiedene Berufsabschlüsse, deren für die Betreuung nutzbaren Kenntnisse automatisch anerkannt würden; gemessen an den notwendigen umfassenden Kenntnissen und Fertigkeiten eines Berufsbetreuers müssten dann (nur) die fehlenden Kompetenzmodule nachgeholt und in einer Prüfung nachgewiesen werden: Nach der Faustregel „Eignung von Rechtsanwälten für die Vermögenssorge, Sozialarbeiter für die Personensorge“ und der Notwendigkeit entsprechender individueller Zusatzqualifikationen⁹ würde dies bedeuten, dass z.B. Diplompsychologen ergänzende rechtliche und ökonomische Kenntnisse nachweisen müssten, Juristen und Kaufleute dagegen zusätzliche psychosoziale Kompetenzen. Der Nachweis der erfolgreichen Belegung entsprechender Module würde dann zu einem betreuerspezifischen Bachelor-Abschluss und damit zur Berufszulassung führen.

Auch Helga Oberloskamp hatte bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Betreuungsgesetzes erkannt, dass für die Ausübung der Betreuerstätigkeit Fachwissen aus Medizin, Psychologie, Recht, Pädagogik, Soziologie, Verwaltung und Wirtschaft erforderlich ist. Sozialarbeiter besäßen zumindest Grundkenntnisse auf all diesen Gebieten, benötigten aber Zusatzqualifikationen.¹⁰

In diese Richtung gehen auch die Überlegungen von Crefeld, Fesel und Klie zu einem Betreuerstudium. Sie sprechen sich für eine „...*modularisierte Weiterqualifikation, aufbauend auf vorhandene Berufsqualifikationen – Rechtsanwalt,*

⁹ Eichler BtPrax 1/2001, S. 8

¹⁰ Oberloskamp u.a., Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige, S. 122

Sozialarbeiter, Pflegefachkraft, Verwaltungswirt - im Rahmen des ECTS¹¹ und Einbindung in die Kommunikationszusammenhänge, die für berufliche Identität und Ethik wichtig sind...“ aus.¹² Solche Studiengänge müssten sich auch an Mitarbeiter von Behörden und Vereinen richten.¹³ Gemeinsam mit den Berufsverbänden und weiteren Hochschullehrern, die mit Kontaktstudiengängen zur Vorbereitung auf Nachqualifizierungsprüfungen befasst waren, hatten die vorgenannten Autoren ein **modularisiertes Curriculum** für einen grundständigen Studiengang entwickelt.¹⁴

Ein Zulassungsprüfungssystem würde erst handhabbar, wenn die vorhandenen und die noch zu erwerbenden Qualifikationen nicht nur durch Module bezeichnet, sondern auch in ECTS-Kreditpunkten quantifiziert werden könnten. Ausgehend von der Vorgabe in mehreren Landesausführungsgesetzen zum früheren Betreuer- und Vormünder-Vergütungsgesetz (BVormVG), ein 400-500stündiges Nachqualifizierungsprogramm zu absolvieren, wären die Module in Kreditpunkte entsprechenden Gesamtumfangs aufzuteilen. Wer bereits eine Hochschulausbildung absolviert hat, könnte die dort geprüft erworbenen, für die Betreuer Tätigkeit nutzbaren und daher für Betreuerzulassung einschlägigen Teilqualifikationen in Form bestimmter Kreditpunkte nachweisen und erhielte sie angerechnet, müsste also entsprechende Prüfungsteile nicht mehr absolvieren. Die Anrechnung würde von der Zulassungsbehörde vorgenommen, es bedürfte einer Vereinbarung der Länder zur Regelung der Anrechenbarkeit.

Die vorstehend skizzierten Aufgaben einer Berufsbetreuerzulassung stehen nicht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den anderen Aufgaben eines Trägers der Betreuungshilfe; der im 4. Kapitel erörterte Grundsatz der Einheit von Aufgaben – und Finanzverantwortung findet hier keine Anwendung. Es wäre daher nicht notwendig, nach der Schaffung von Trägern der Betreuungshilfe als Landesbehörden auf dem Wege der Aufgabenhochkonzentration dort auch die Zulassungsbehörden anzusiedeln. Die Aufgabe könnte vielmehr bei den örtlichen Betreuungsbehörden verbleiben.

5.5.2 Qualifikationsmodule und Kontaktstudiengänge

Die inhaltlichen Standards eines Studienganges als Einstiegsqualifikation für die Berufsbetreuung können sich auch weiterhin an den Curricularentwicklungen in den Kontaktstudiengängen orientieren, die Bestandteil der Nachqualifizierungsmaßnahmen der Bundesländer waren und an Fachhochschulen wie der EFH Freiburg, HAW Hamburg und der EFH Bochum umgesetzt wurden.¹⁵

¹¹ Das European Credit Transfer System (ECTS) wurde von den Hochschulen entwickelt, um Studienleistungen je nach dem dazu notwendigen studentischen Zeitaufwand (*workload*) in *Credit Points* (CP) ausdrücken zu können, um sie damit vergleichbar und bei einem Hochschulwechsel austauschbar zu machen.

¹² Crefeld u.a., BtPrax 5/2004, S. 168

¹³ a.a.O. S. 169

¹⁴ Klie/Crefeld/Fesel: Ausbildung, in: BdB-Konzeption S. 38

¹⁵ § 5 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) BaWü v. 19.11.1991, GBl. 1991, 681; Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (AGBVormVG) NRW v. 17.12.2002, GV. NRW. S. 633

Darauf weisen Crefeld, Fesel und Klie zu Recht hin.¹⁶

Die gegenüber den ursprünglichen Regelungen im BVormVG inhaltsgleichen Regelungen des § 11 VBVG enthalten weiterhin bundesgesetzliche Ermächtigungen der Länder zur Normierung von Umschulungen und Fortbildungen von Berufsvormündern, mit denen die höheren Vergütungsstufen gem. § 3 Abs.1 VBVG erreicht werden können. Davon haben die Länder jedoch keinen Gebrauch gemacht und ihre Nachqualifizierungsregelungen im Jahr 2005 auslaufen lassen.

Das gesamte Kompetenzspektrum, das ein Berufsbetreuer nachweisen muss, wird in den Curricula der Nachqualifizierungsprüfungen für die 3. Vergütungsstufe erkennbar. Der Verfasser hatte an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven einen Kontaktstudiengang konzipiert, der seine Absolventen auf die letzte Nachqualifizierungsprüfung im Freistaat Thüringen im Jahr 2005 nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbereiten sollte.¹⁷ Der Modulentwurf im Umfang von 500 Stunden mit den Elementen

1. Berufliche Handlungslehre und ihre humanwissenschaftlichen Grundlagen
2. Beratung und Unterstützung erkrankter und behinderter Menschen
3. Rechtliche Vertretung und Beratung, soziale Sicherungs- und Hilfesysteme
4. Ökonomische und ethische Grundlagen des Betreuerberufes
5. Supervision, Abschlussarbeit, Praxiskontakte und Prüfungen

basierte auf dem Anforderungsprofil des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Berufsvormünder-Vergütungsgesetz,¹⁸ das von allen Bundesländern, die die Nachqualifizierungskriterien gesetzlich regelten, die weitestgehenden Anforderungen stellte. Die Inhalte im Einzelnen:

1. Grundzüge des Betreuungsrechts

- a) historische Entwicklung des Betreuungsrechts, gesetzliche Grundlagen im BGB
- b) Recht des Betreuungsverfahrens

2. Grundzüge der Gesundheitssorge

- a) psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
- b) Sicherstellung der Heilbehandlung, Zwangsbehandlung
- c) Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)

3. Grundzüge der Aufenthaltsbestimmung

- a) Wohnungsangelegenheiten, Heimangelegenheiten
- b) zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

¹⁶ Crefeld/Fesel/Klie, BtPrax 5/2004, S. 169

¹⁷ Unveröffentlichtes Manuskript

¹⁸ HmbBVormVAusfG vom 4.12. 2002, GVBl. I, 2002, S. 301

4. Grundzüge der Vermögenssorge

- a) wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge, insbesondere Vermögensanlage und -verwaltung; Schuldenregulierung
- b) Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- c) Vertragsrecht, Mietrecht, Erbrecht
- d) Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehinderten-/Sozialhilferecht
- e) Unterhaltsrecht
- f) genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

5. Berufsrecht und Organisation

- a) Datenschutz, Haftung
- b) Bericht und Rechnungslegung
- c) Vergütung und Auslagenersatz
- d) Arbeits- und Büroorganisation

6. Handlungskompetenzen

- a) Konzepte der Beratung und Betreuung
- b) Krisenintervention, Gesprächsführung
- c) Betreuungsplanung, Supervision/Fallbesprechung.

Der hohe **Rechtsanteil** in einer Betreuerqualifizierung ergibt sich aus der Notwendigkeit eigener vertiefter Rechtskenntnisse von Betreuern. Nicht betreuungsbedürftige Leistungsbegehrende haben zunehmende Schwierigkeiten, Beratungshilfe für außergerichtliche Beratung und Rechtsbesorgung durch Rechtsanwälte in SGB II – Fällen zu erlangen, die Länder wollen den Zugang zur Beratungshilfe gesetzlich weiter einschränken.¹⁹ In Sozialhilfe- und Grundversicherungssachen gelingt es nicht immer, einen qualifizierten Anwalt zu finden, weil in Eilverfahren die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht kostendeckend sind.²⁰ Daher ist Crefeld, Fesel und Klie in ihrer Beschreibung notwendiger Betreuerqualifikationen nicht zuzustimmen:²¹

„Professionelle Fähigkeiten instrumenteller Art haben daneben eine geringere Bedeutung, denn dem Subsidiaritätsgrundsatz der Betreuung entsprechend soll der Betreuer nicht Aufgaben übernehmen, für die die Kompetenz einer Pflegefachkraft, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Vermögensverwalters erforderlich sind. Betreuer sollen sicherstellen, dass die Angelegenheiten der Betreuten interessen- und bedürfnisgerecht besorgt werden.“

¹⁹ BR -Drs 648/08

²⁰ Tänzer, info also 6/2003, S. 243

²¹ Crefeld u.a., BtPrax 5/2004, S. 168/170